

# LEBENS

02/2012

Das Medium zur Information der Klienten  
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

## Inhalt dieser Ausgabe

- Wasserrecht in Bewegung / Seite 1
- Jagdgesetznovelle 2012 – Jagdstörungen / Seite 2
- Planungsfehler und Warnpflichtverletzung / Verkehrssicherungspflichten und ihre Grenzen / Energieausweis „Neu“ /  
Bauliche Veränderungen durch den Mieter – Grenzen / Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 118 AktienG) / Seite 3
- Aufklärungspflicht bei (Vorsorgeschutz-)Impfungen? / Inside KCP / Seite 4

## Wasserrecht in Bewegung



**Dr. Gerhard Braumüller**  
Wasserrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Umweltrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

**Bemerkenswerte Neuigkeiten im Wasserrecht ergeben sich aus jüngsten Entscheidungen des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes. Der VfGH beurteilte Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG), wonach dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (WPO) im wasserrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt, als verfassungswidrig, der VwGH befasste sich – soweit ersichtlich erstmals näher – mit dem Einfluss einer gesellschaftsrechtlichen Abspaltung zur Aufnahme unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft auf ein Wasserrechtsverfahren.**

### Regeln über die Parteistellung des WPO verfassungswidrig

Nach § 102 Abs 1 lit h WRG (in seiner geltenden Fassung) ist das WPO in Wahr-

nehmung der in § 55 Abs 2 lit a bis g WRG genannten Aufgaben Partei im wasserrechtlichen Verfahren. Danach wird der Landeshauptmann als WPO (daher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) tätig und hat wasserwirtschaftliche Planungsfragen im jeweiligen Bundesland zu koordinieren, die wasserwirtschaftliche Entwicklung zu überwachen, für eine vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung zu sorgen und vieles mehr. Nach § 55 Abs 5 WRG (idgF) ist das WPO ua in allen Verfahren nach dem WRG als Partei beizuziehen.

Einer Partei (auch einer Amtspartei) steht grundsätzlich das Recht zu, gegen erstinstanzliche Bescheide Berufung zu erheben. Ein verfassungsrechtlich problematischer Fall ergibt sich aber dann, wenn der Landeshauptmann (ebenso im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) als Wasserrechtsbehörde erster Instanz tätig wird, einen Bescheid erlässt und er dann (als WPO) – somit letztlich gegen seine eigene Entscheidung – Berufung erhebt.

Eine solche Konstellation gab Anlass für ein Urteil des VfGH vom 16.03.2012,

G 126/11-12 (vgl [www.ris.bka.gv.at/vfgh](http://www.ris.bka.gv.at/vfgh)): Er sah darin einen unauflösbaren Rollenkonflikt zwischen dem Gebot der einem Organ gesetzlich aufgetragenen Beachtung spezifischer öffentlicher Teilinteressen auf der einen und dem Gebot einer ausschließlich am Gesetz orientierten, gegebenenfalls zwischen privaten Interessen und dem Gemeinwohl abwägenden Entscheidungsfindung auf der anderen Seite.

Er war der Auffassung, dass es auszuschließen ist, dass ein und dasselbe Organ (im Anlassfall der Landeshauptmann) beide Aufgaben gleichzeitig erfüllen kann.

Daher sprach der VfGH aus, dass § 55 Abs 1 lit g WRG sowie Teile des § 55 Abs 4 WRG sowie § 102 Abs 1 lit h WRG je in der inzwischen historischen Fassung nach BGBl I 87/2005 verfassungswidrig waren.

Die Erwägungen des VwGH treffen für die diesen Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen in § 55 WRG und in § 102 WRG in seiner aktuellen, heute geltenden Fassung gleichermaßen zu, sodass diese – einen Anlassfall vorausgesetzt – wahrscheinlich ebenso als verfassungswidrig aufgehoben würden. >>>

Es wird also kurzfristig einer organisatorischen Neuregelung bedürfen, wie die Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung in verfassungskonformer Weise Berücksichtigung finden können.

### Spaltung und Wasserrechtsverfahren

Jüngst entschied der VwGH (22.03.2012, 2011/07/0221 – derzeit noch nicht öffentlich zugänglich, siehe demnächst [www.ris.bka.gv.at/vwgh](http://www.ris.bka.gv.at/vwgh)), dass die im Falle eines gesellschaftsrechtlichen Spaltungsvorganges (im Anlassfall eine Abspaltung zur Aufnahme in eine Gesellschaft unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft nach § 17 SpaltG) eintretende (partielle) Gesamtrechtsnachfolge im wasserpolizeilichen Verfahren zu berücksichtigen ist:

Einer GmbH war ein wasserpolizeilicher Auftrag (Instandhaltungsarbeiten an einer Wasserkraftanlage) erteilt worden. Im

Zuge des Berufungsverfahrens ging die Wasserkraftanlage im Wege eines Spaltungsvorganges auf eine andere juristische Person über, somit im Wege einer gesellschaftsrechtlichen partiellen Universalsukzession. Der VwGH entschied, dass die Rechtsnachfolge beachtlich gewesen wäre und die Berufungsbehörde daher die erforderlichen Feststellungen zum Inhalt der gesellschaftsrechtlichen Verträge und aus dem Firmenbuch zu treffen gehabt hätte, um verlässlich beurteilen zu können, gegen wen das Verfahren weiterzuführen ist.

Offen bleibt vorerst, ob die Erwägungen des VwGH sinngemäß auch für den Fall gelten, dass im Wege einer Spaltung ein persönliches Wasserbenutzungsrecht (ein dinglich gebundenes hängt ohnedies an einer Anlage oder Liegenschaft und geht mit dieser auf Einzel und Gesamtrechtsnachfolger über) auf einen neuen Rechtsträger übergeht (übergehen soll), was naheliegend wäre, bisher von der Rechtsprechung aber – soweit ersichtlich – nicht bestätigt wurde. IGB

## Jagdgesetznovelle 2012 – Jagdstörungen



**Dr. Stephan Moser, LL. B.**  
Strukturierung und Beratung  
von Familienunternehmen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Steirisches Jagdrecht
- Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

**Im Zuge der Jagdgesetznovelle 2012, die am 27.03.2012 im Steirischen Landtag beschlossen wurde (mit der Veröffentlichung im Landesgesetzblatt ist Anfang Juni zu rechnen – siehe dann [www.ris.bka.gv.at/lgbl-steiermark](http://www.ris.bka.gv.at/lgbl-steiermark)), werden Störungen von Treib- und Drückjagden verboten, die in der Vergangenheit immer wieder zu unliebsamen Konfrontationen geführt haben.**

### Jagdstörungen

Aufgrund der neuen Bestimmung in § 52 Abs 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sind beeidete Jagdaufsichtsorgane berechtigt, Jagdstörer aufzufordern, das Gebiet zu verlassen und die Identität der betroffenen Personen festzustellen. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so kann die Polizei herbeigerufen werden.

Damit ist nun in der Steiermark die Rechtslage ähnlich wie in anderen Bundesländern (beispielsweise im Burgenland oder in Niederösterreich).

### Schutz von Auer- und Birkwild

Anlass für die Novelle zum Jagdgesetz war ursprünglich eine Beanstandung der Europäischen Kommission, dass Vögel (Auer- und Birkwild), die unter dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) stehen und als jagdbares Wild dem Jagdgesetz unterliegen, zwar nur sehr eingeschränkt bejagt werden dürfen (maximal 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeit), aber ansonsten weder nach naturschutzrechtlichen, tierschutzrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen Schutz genießen.

In diesem Sinn wurden in § 58 des Jagdgesetzes die Absätze 2a bis 2d eingefügt, die grundsätzlich jegliches Töten, Zerstören von Nestern und Eiern, Sammeln der Eier, das absichtliche Stören (insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie den Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren verbieten. Die Absätze 2b bis 2d enthalten Ausnahmebestimmungen.

Im Zuge der Novellierung des Jagdgesetzes sind aber auch wichtige Änderungen insbesondere der Bestimmungen über Wildgatter (§ 4) und Wildfütterungen (§ 50) beschlossen worden:

### Wildgatter (§ 4)

Wesentlich ist insbesondere, dass nunmehr auch die Auflassung eines Wildgatters behördlich zu genehmigen ist. Bei alten – unbefristet – genehmigten Wildgattern ist bei der Behörde spätestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflassung darum anzusuchen, bei befristet genehmigten Wildgattern ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung die Auflassung der Anlage der Behörde mitzuteilen oder um eine neue Genehmigung des Wildgatterbetriebes anzusuchen.

Neu ist auch (§ 4 Abs 5 JagdG), dass Wildgatter, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, Wild im Gatter zu erlegen, verboten sind.

### Wildfütterungen (§ 50)

Für Wildfütterungen sind wichtige Änderungen zu beachten. Einige davon sind beispielsweise:

- Die Verwendung von Salzlecken ist zulässig, Salz darf aber nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischungen vorgelegt werden.
- Vor Genehmigung einer Rotwildfütterung ist die Genehmigung des Grundeigentümers, auf dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen.
- Fütterungen für Rotwild können nicht im rotwildfreien Gebiet genehmigt werden.
- Auch die Auflassung von genehmigten Rotwildfütterungen ist behördlich zu genehmigen. Die erforderlichen Begleitmaßnahmen sind (wie bei Wildwintergattern) vorzuschreiben.
- Das Nichtbetreiben einer genehmigten Fütterung sowie die Auflassung einer genehmigten Fütterung ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen ist strafbar.
- Kurrungen (Lockfütterungen) sind außerhalb genehmigter Fütterungen, Rehwildfütterungen und Schwarzwildkurrungen für jedermann verboten.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vorlage bestimmter Futtermittel, die besonders geeignet sind Schalenwild anzulocken, verbieten.
- Nunmehr ist auch das Füttern von Stein-, Schwarz-, Muffel- und Damwild verboten.
- Die Rehwildfütterung ist nur in der Zeit zwischen 15.09. und 15.05. zulässig.
- Lebendfallen für Schwarzwild sind zulässig, das gefangene Schwarzwild ist allerdings durch Kugelschuss zu töten.
- Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkurrung Wildschäden eingetreten oder drohen diese, ist die Auflassung der Rehwildfütterung oder der Schwarzwildkurrung anzuordnen. ISM

## Verkehrssicherungspflichten und ihre Grenzen

von Dr. Gerhard Braumüller

Den Inhaber eines Geschäfts trifft gegenüber Personen, die es in Kaufabsicht betreten, die (vor-)vertragliche Pflicht, für dessen Sicherheit zu sorgen. Bei der Abgrenzung seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten sind die öffentlichrechtlichen Vorschriften und die von den Verwaltungsbehörden erteilten Bewilligungen bedeutsam; es wird dadurch ein Mindeststandard für Sicherheitsvorkehrungen umrissen. Ganz allgemein ist der für die körperliche Sicherheit maßgebliche, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltende Mindeststandard, auch durch zumutbare Verbesserungsarbeiten, einzuhalten; das gilt vor allem, wenn die Sicherheitsanforderungen erhöht werden.

Die laufende Adaptierung an einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard ist mangels entsprechender Vereinbarung aber nicht generell geschuldet. Daher wies der OGH vor kurzem (06.07.2011, 7 Ob 95/11 p – [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) die Klage einer sehbehinderten Person ab, die von einer sich automatisch öffnenden Ausgangstür (eine Drehtür) eines Geschäftslokales niedergestoßen worden war.

Denn zum Zeitpunkt des Unfalles im Jahre 2005 entsprach die Türanlage (auch) ohne zusätzliche Sensorleisten, wie sie vom Kläger als notwendige Sicherheitsvorkehrung angesehen worden waren, dem Stand der Technik und den geltenden Ö-Normen, deren bauliche Anordnung entsprach dem Standard. Dem Geschäftsinhaber war daher kein Verschulden anzurechnen, weil er keine zusätzlichen Maßnahmen, wie das Anbringen von Sensorleisten, getroffen hatte. IGB

## Energieausweis „Neu“

von Dr. Volker Mogel

Mit dem Bundesgesetz über das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EVAG 2012), veröffentlicht am 20.04.2012 (BGBl I Nr 27/2012, [www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth](http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth)), werden die Regelungen über den Energieausweis geändert und damit das erst vor wenigen Jahren (01.01.2009) in Kraft getretene Energieausweis-Vorlage-Gesetz ersetzt. Mit dem nun vorliegenden Gesetz wird die EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU umgesetzt.

Mit Inkrafttreten am 01.12.2012 ist ua bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten, für die ein Ener-

gieausweis vorliegt, bereits in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen (Zeitungsinserate, Inserate in elektronischen Medien) der Heizwärmebedarf (HWB) und der Gesamtenergieeffizienz – Faktor anzugeben. Bei Nicht-Vorlage des Energieausweises oder Nicht-Anführen der Energieeffizienzklasse im Inserat droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 1.450,00.

Die bereits bislang geltende Vorlage- und Aushändigungspflicht wird insofern verschärft, als der Käufer/Bestandnehmer künftig das Recht auf Ausweis-Aushändigung gerichtlich geltend machen kann oder selbst einen Energieausweis auf Kosten des Verkäufers oder Bestandgebers einholen kann. IVM



## Bauliche Veränderungen durch den Mieter – Grenzen

von Mag. Andreas Zissler

Jüngst hatte sich der OGH (08.03.2012, 2 Ob 164/11y – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) mit folgendem Sachverhalt zu befassen: Die beklagte Mieterin führte in ihrem Bestandsobjekt umfangreiche Umbauarbeiten durch, obwohl sich der Vermieter gegen bauliche Veränderungen ausgesprochen hatte. Die Fußbodenkonstruktion wurde neu aufgebaut, die Hauptstrom-, Wasser- und Gasleitungen wurden erneuert. Die Arbeiten dauerten acht Monate, wobei unter der Woche täglich von 07.00 bis 19.00 gearbeitet wurde. Die Baustelle war ursächlich für Lärm durch Mischmaschinen und Hiltihämmer, eine Kaminversottung und massive Mauerwerkschäden.

Fraglich war vor allem, ob in diesem Fall die Beendigung des Bestandsverhältnisses wegen unleidlichen Verhaltens iSd § 30 Abs 2 Z 3 zweiter Fall MRG zulässig ist, das eine Störung des friedlichen Zusammenlebens voraussetzt, die durch längere Zeit fortgesetzt wird und im Einzelfall das geduldete Ausmaß übersteigt.

Nach der Entscheidung des OGH erlaubt die Vornahme von Verbesserungen und Modernisierungen ohne Zustimmung des Bestandgebers für sich alleine nicht die Auflösung des Bestandsvertrages. Der Tatbestand des unleidlichen Verhaltens iSd § 30 Abs 2 Z 3 zweiter Fall MRG kann aber in einer Gesamtbetrachtung den Vermieter zu einer Beendigung

des Mietverhältnisses berechtigen, wenn der Mieter (wie im vorliegenden Fall) seine Sanierungspläne auf besonders rücksichtslose Art und Weise gegenüber dem Vermieter und den sonstigen Mitbewohnern durchsetzt. Die Mieterin wurde daher zur Räumung des Bestandsobjektes verpflichtet. IAZ

## Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 118 AktienG)

von Dr. Stephan Moser

Mit Inkrafttreten des Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2009 wurde das Auskunftsrecht des Aktionärs neu geregelt.

Dazu liegt nun ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofes vor (OGH 12.01.2012, 6 Ob 155/11d – [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)): Nach der Auffassung des 6. Senates des OGH ist das Auskunftsrecht im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen.

Damit steht der Oberste Gerichtshof im Gegensatz zur bisherigen – seiner Auffassung nach aber nicht ausreichend begründeten – überwiegenden Meinung in der Lehre (zB *Bydlinksi/Potyka* in *Jabornegg/Strasser*, AktG5 [2010] § 118 Rz 27; *Sabine Schmidt* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG [2003] § 112 Rz 47): Danach haben Aktionäre ihren Anspruch auf Auskunftserteilung mit Leistungsklage (also am streitigen Rechtsweg) gegen die Gesellschaft durchzusetzen.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass auch sonst im Gesellschaftsrecht vorgehene Einsichts- oder Informationsrechte von Gesellschaftern immer im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen sind. ISM



## Planungsfehler und Warnpflichtverletzung

von Dr. Helmut Cronenberg

Ein Bauunternehmer, der im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht einen Planungsfehler übersieht, kann seinem Auftraggeber, der ihm den fehlerhaften Plan zur Verfügung stellte, in der Regel ein Mitverschulden anlasten. Der nichtsachverständige Bauherr haftet für das Verschulden seines Architekten, der im Verhältnis zum Bauunternehmer Erfüllungsgelhilfe des Bauherrn für die Planlieferung ist.

Diese Regel gilt jedoch nur dann (OGH 20.12.2011, 4 Ob 137/11 t – siehe dazu [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)), wenn sich der Bauherr gegenüber dem Bauunternehmer zur Lieferung eines fachgerecht ausgearbeiteten Plans verpflichtet hat. Ergibt sich eine solche Verpflichtung weder ausdrücklich, noch schlüssig, noch sonst durch Auslegung des Bauvertrages, haftet der Bauunternehmer allein für die Folgen der Warnpflichtverletzung. In der Beauftragung eines Architekten mit der Planung ist für sich allein eine solche Verpflichtung nicht zu erblicken.

Die alleinige Haftung des Bauunternehmers für Warnpflichtverletzungen kann somit auch bauvertraglich vereinbart werden. IHC



# Aufklärungspflicht bei (Vorsorgeschutz-)Impfungen?

von Dr. Gerhard Braumüller

Ein Schüler war im Rahmen einer Schulimpfaktion mit Zustimmung seiner Eltern das zweite Mal (das erste Mal komplikationslos mit 17 Monaten) gegen Mumps, Masern und Röteln geimpft worden. Als Folge der Impfung erlitt er eine akute Immunthrombozytopenie Purpura („ITP“, eine Autoimmunerkrankung), war deswegen ua eine Woche in stationärer Spitalsbehandlung und konnte die Schule zwei Monate lang nicht besuchen.

Fraglich war in dem vom Schüler wegen Schadenersatz (Schmerzensgeld) geführten Verfah-

ren, ob seine Eltern über diese sehr seltene Komplikation der Impfung aufgeklärt hätten werden müssen, was nicht geschehen war. Die Erkrankungswahrscheinlichkeit lag höchstens zwischen 0,025 und 0,045 %, rein rechnerisch nur zwischen 0,000075 und 0,000135 %, war also sehr gering.

Der OGH (01.03.2012, 1 Ob 14/12 h, siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) verneinte eine Aufklärungspflicht, die Klage des Schülers wurde abgewiesen:

Berücksichtigt man die allgemein bekannten Vorteile eines Impfschutzes gegen Masern, Mumps und Röteln, mit dem die nachteiligen Folgen dieser Krankheiten verhindert werden können – die Impfung wird vom BM für Gesundheit und Frauen ausdrücklich empfohlen –, fällt das äußerst geringe Risiko, als Folge der zweiten Impfung gegen MMR an ITP zu erkranken, bei einem verständigen Impfkandidaten – bei Impfungen im Kindesalter bei seinen Eltern – für die Entscheidung, sich der Impfung zu unterziehen oder diese zu unterlassen, bei vernünftiger Abwägung nicht ins Gewicht. Daher war auf das (geringe) Risiko der Erkrankung als Impffolge nicht hinzuweisen. IGB



## www.hora.gv.at

Seit November 2011 steht die Plattform „HORA“ in erweiterter und verbesserter Form zur Verfügung (siehe zur ursprünglichen Version Lexikon 02/2007). Weitere Naturgefahren wie Erdbeben, Sturm, Blitz, Hagel und Schnee wurden berücksichtigt, die Oberfläche verbessert. Die Besucher dieser Plattform erwartet ein breites Informationsangebot zu verschiedenen Naturgefahren. Damit kann mit einer Adresssuche für den jeweiligen Standort überblicksweise eingeschätzt werden, wie weit er von Naturgefahren bedroht ist. Vorsorge ist damit leichter möglich.



## <http://www.right2innovation.com/risapp>

Das österreichische Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wurde zuletzt „mobil“ und steht nun auch als „App“ für bestimmte Mobiltelefone zur Verfügung. Der bisher mit einem kleinen Bildschirm umständliche Zugriff auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) wird damit deutlich erleichtert.

## Inside KCP



Martina Schönauer

Seit März 2012 verstärkt Martina Schönauer das Team von Kaan Cronenberg & Partner. Sie betreut das Sekretariat von Dr. Gerhard Braumüller und bringt einiges an Berufserfahrung im Anwaltsbereich mit.

Als ihre Stärken bezeichnet sie Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Gelassenheit sowie eine schnelle, genaue Arbeitsweise. Auf ihren Aufgabenbereich angespro-

chen meint Frau Schönauer: „Jeder Tag unterscheidet sich vom vorhergehenden und bringt neue Herausforderungen. Durch die abwechslungsreiche Tätigkeit lerne ich ständig dazu.“

„Trotz der kurzen Zeit, die Frau Schönauer bei uns tätig ist, hat sie sich wunderbar in unser Kanzleiteam integriert und unterstützt uns hervorragend“, bemerkt dazu Dr. Braumüller.

## Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse [office@kcp.at](mailto:office@kcp.at).

**Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:** Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, [office@kcp.at](mailto:office@kcp.at) • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, shutterstock (Ionia, Berni, i3alda, NicoTucol, Sura Nualpradid), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz